



Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund des § 192 BRAO in der Fassung des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154 hat die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

§ 1 Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

I.) Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt erhebt für die folgenden Tätigkeiten Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung im Zusammenhang mit:

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Eingliederung und Aufnahme

- | | |
|--|----------|
| a) die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) | 300,00 € |
| b) die Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts (§ 2 EuRAG) | 300,00 € |
| c) die Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts (§§ 11, 13 EuRAG) | 300,00 € |
| d) die Aufnahme eines Rechtsanwalts aus einem anderen Staat (§§ 206, 207 BRAO) | 300,00 € |
| e) die Aufnahme eines Rechtsbeistandes (§ 209 BRAO) | 300,00 € |

2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt

- | | |
|---|----------|
| a) die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) | 450,00 € |
| b) bei Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse erhöht sich die Gebühr für jedes weitere Anstellungsverhältnis um | 150,00 € |
| c) die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bereits bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft | 450,00 € |
| d) die gleichzeitig beantragte Zulassung sowohl | |

zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO)	750,00 €
e) die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis	250,00 €
3. Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft (§§ 59c ff BRAO)	750,00 €
4. Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 59b BRAO)	750,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	250,00 €
5. Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung des Kanzleisitzes (§27 Abs. 3 BRAO) oder des Sitzes der Rechtsanwalts-gesellschaft (§§ 59i S. 2, 27 Abs. 3 BRAO)	150,00 €
Für Berufsausübungsgesellschaften beträgt diese Gebühr	375,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	125,00 €
6. Aufnahme einer europäischen Berufsausübungsgesellschaft (§ 207a BRAO) oder Rechtsanwalts-gesellschaft	1.000,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	250,00 €
7. Bestellung einer Vertretung (§ 53 Abs. 3 S. 2 BRAO)	50,00 €
8. Befreiung von der Kanzleipflicht	75,00 €
9. Zulassungsrücknahme bzw. Widerruf (§ 14 mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 Ziff. 4, § 59 h BRAO)	300,00 €
10. Verzicht auf Zulassung nach § 14 Abs. 2 Ziff. 4, § 59 h BRAO	100,00 €
11. Registrierung und Abmeldung einer Zweigstelle, weiteren Kanzlei oder einer Zweigniederlassung (§§ 27 Abs. 2, 31 BRAO)	50,00 €
12. Gebühr für die Durchführung des Rügeverfahrens (§ 74 BRAO)	200,00 €
13. Gebühr für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, wenn Einspruch zurückgewiesen wird (§ 75 Abs. 1 BRAO)	200,00 €

II.) Gebührenschuldner

1.
Gebührensuldner ist der Antragsteller.

2.
Abweichend von II.) Nr. 1 ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:

a) bei Zulassungsrücknahme bzw. Widerruf (§ 1 I.) Nr. 9) der Rechtsanwalt, dessen Zulassung widerrufen wurde

b) in Rüge- und Einspruchsverfahren der Rechtsanwalt, gegen den eine Rüge verhängt und / oder dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist (§ 1 I.) Nr. 12 und 13).

III.) Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Bearbeitung der Anträge zu Ziffer 1 – 4 wird vom vorherigen Eingang der Gebühren abhängig gemacht. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Für Mahnungen wird eine Gebühr von 5,00 EURO erhoben.

§ 2 Gebührensatzung für die Zwischen- und Abschlussprüfung in der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung sowie die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“

I.) Prüfungsgebühren

a) Anmeldung zur Zwischenprüfung	75,00 €
b) Anmeldung zur Abschlussprüfung	120,00 €
c) Anmeldung zur Wiederholungsprüfung in der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung	90,00 €
d) Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“	200,00 €
e) Gebühr Wiederholungsprüfung für die Fortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt“	150,00 €

II.) Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Antrag auf Zulassung der jeweiligen Prüfung fällig.

§ 3 Gebührensatzung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 24 Abs. 10 FAO

I.) Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels | 350,00 € |
| 2. Gebühr für Rücknahme oder Widerruf Fachanwaltsbezeichnung | |
| Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung nach § 43 c Abs. 4 BRAO- pro Fachanwalt | 150,00 € |
| 3. Abgeltungsbereich | |

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

II.) Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
2. Abweichend von § 3 Nr. 1 ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:
 - bei Rücknahme bzw. Widerruf (§ 3 Nr. 2) der Rechtsanwalt, dessen Fachanwaltsbezeichnung widerrufen wurde

III.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

§ 4 Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises

I.) Gebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr für die Ausstellung des Anwaltsausweises | 40,00 € |
| b) Gebühr für die Verlängerung des Anwaltsausweises mit vorhandenem Bild | 30,00 € |
| c) Gebühr für die Verlängerung des Anwaltsausweises mit neuem Bild | 40,00 € |

II.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

§ 5 Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank

I.) Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Ausstellung und Registrierung eines
Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemediums)
Zur Vollmachtsdatenbank | 50,00 € |
| b) Gebühr für die Registrierung eines bereits vorhandenen
Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank
(DATEV-SmartCard für Berufsträger) | 35,00 € |

II.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 31.03.2025 in Kraft und ersetzt die bisherigen Gebührensatzungen und -ordnungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt.

Ausgefertigt am 31.03.2025


Guido Kutscher
Präsident

